

Statuten des Pfarreirates

Einleitung

Die Leitung der Pfarrei und der Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon wird von Pfarreirat, Seelsorgeteam und Kirchenpflege partnerschaftlich wahrgenommen. Dies geschieht entsprechend den unterschiedlichen Verantwortungsbereichen der drei Gremien.

1. Zweck

Die Statuten bilden den Rahmen für die Arbeit des Pfarreirates. Sie umschreiben die Ziele und regeln die Zuständigkeiten, die Aufgabenbereiche sowie die Organisation des Gremiums.

2. Ziel des Pfarreirates

Der Pfarreirat arbeitet in der Leitung der Pfarrei mit und unterstützt dabei das Seelsorgeteam.

Der Pfarreirat nimmt die vielfältigen Aufgaben, welche die Pfarrei und ihren Dienst an Menschen betreffen, wahr. Er berät darüber und entscheidet bei der Umsetzung mit. Dabei soll der Pfarreirat die Bedürfnisse möglichst vieler Pfarreiangehöriger aufnehmen.

Als Ziele seiner Arbeit definiert der Pfarreirat folgende Hauptaufgaben:

- Menschen zusammenbringen.
- das Seelsorgeteam in seiner Arbeit partnerschaftlich und mitverantwortlich beraten und unterstützen.
- mit den anderen kirchlichen Gremien und Gruppen zusammenarbeiten.
- wichtige Themen in der Pfarrei aufnehmen, besprechen, Massnahmen beschliessen und für deren Umsetzung sorgen.

Der Pfarreirat setzt sich mit Grundsatzfragen und allgemeinen Anliegen auseinander. Er hat sich nicht mit der täglichen Pfarreiarbeit oder mit Teilproblemen zu beschäftigen.

Der Pfarreirat arbeitet zum Wohle der Pfarrei mit dem Seelsorgeteam und der Kirchenpflege zusammen.

Dem Pfarreirat als einem kirchlichen Gremium ist die Pflege einer befreienden und zeitgemässen Spiritualität als Grundlage seiner Arbeit wichtig.

3. Kompetenzen

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Gremien ist in der Vereinbarung „Zusammenarbeit“ vom 21. Januar 2004 geregelt. Auf dieser Grundlage entscheidet der Pfarreirat an den „Gemeinsamen Sitzungen“ über Aufgaben, die in der Kompetenz aller drei Gremien liegen, gleichberechtigt mit.

Der Pfarreirat bietet dem Seelsorgeteam Beratung und Unterstützung.

Der Pfarreirat beruft die jährliche Pfarreiversammlung ein und leitet diese.

In besonderen Pfarreisituationen kann der Pfarreirat eine ausserordentliche Pfarreiversammlung einberufen. Seelsorgeteam und Kirchenpflege gestalten diese aufgrund ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen mit.

Der Pfarreirat kann in Eigeninitiative Anliegen aufgreifen und die Themen in Projekten umsetzen.

Der Pfarreirat kann Anträge oder Empfehlungen an die Kirchenpflege oder an das Dekanat richten.

Der Pfarreirat hat das Recht, Budgetanträge für eigene Projekte zu stellen.

4. Mögliche Aufgabenfelder

Zur Gewinnung eines klaren Profils setzt der Pfarreirat jährlich Prioritäten und konkretisiert die Aufgabe, die er schwergewichtig bearbeiten will.

Die Aufgabenfelder des Pfarreirates umfassen grundsätzlich die nachstehenden Bereiche:

- 1) die Erfahrungen der Menschen und die Probleme der heutigen Gesellschaft in das Leben der Pfarrei einzubringen und dafür zu sorgen, dass diese lebendig und offen bleibt für die vielfältigen Fragen und Nöte der Menschen,
- 2) das Bewusstsein für Mitverantwortung in der Pfarrei zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
- 3) die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrei an den liturgischen Feiern zu fördern und dafür konkrete Anregungen und Vorschläge einzubringen,
- 4) Anregungen und Vorschläge für die Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation einzubringen und der Vertiefung des Glaubens durch religiöse und biblische Erwachsenenbildung Sorge zu tragen,
- 5) Kontakte zu suchen zu neu zugezogenen Pfarreiangehörigen und zu Personen, die dem Gemeindeleben fernstehen,
- 6) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
- 7) diakonisches Handeln in den karitativen und sozialen Bereichen zu erhalten und zu fördern sowie die Pfarrei für neue diakonische Aufgaben zu sensibilisieren,
- 8) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Personengruppen in der Pfarrei (Geschiedene, Jugendliche, Personen anderer Nationalitäten etc.) ernst zu nehmen, ihr in der Pfarreiarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorgerischer Hilfe zu suchen,
- 9) die Verantwortung der Pfarrei für gelebte Solidarität mit der Dritten Welt wach zu halten und das Engagement für mehr Gerechtigkeit zu fördern,
- 10) Menschen verschiedener Nationen einander näherzubringen und den Kontakt mit den Migrantenseelsorgern und –seelsorgerinnen zu pflegen,
- 11) Organisationen, Arbeitsgruppen und freie Initiativen in der Pfarrei unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und das Bewusstsein zu stärken, dass Aufgaben und Dienste aufeinander abgestimmt werden müssen.
- 12) die Pfarreiangehörigen regelmässig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei zu orientieren,
- 13) bei Pfarrvakanz zusammen mit dem Seelsorgeteam und der Kirchenpflege für die Aufrechterhaltung der pastoralen Grunddienste besorgt zu sein,
- 14) mit dem Pfarreiratsforum Dekanat Zürcher Oberland und anderen übergeordneten Instanzen zusammenzuarbeiten.

5. Zusammensetzung

Der Pfarreirat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Er setzt sich aus den an der Pfarreiversammlung gewählten Mitgliedern und dem Pfarrer oder dem Gemeindeleiter/der Gemeindeleiterin zusammen. Nach Möglichkeit nimmt eine Delegierte oder ein Delegierter der Kirchenpflege Einsitz im Pfarreirat.

Falls nicht genügend Mitglieder zur Verfügung stehen, arbeitet ein weiteres Mitglied aus dem Seelsorgeteam mit. Es ist in diesem Fall Mitglied des Pfarreirates mit Stimmrecht.

Neue Mitglieder zu suchen ist Sache des Pfarreirates. Er wird dabei vom Seelsorgeteam unterstützt. Die Mitglieder sollen die Vielfalt der Pfarrei möglichst gut repräsentieren. Damit sind ausdrücklich auch Pfarreiangehörige anderer Nationalität sowie Jugendliche, die das 16. Altersjahr vollendet haben, gemeint.

Die Mitglieder des Pfarreirates werden durch die Pfarreiversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Maximal sind drei Amtsperioden möglich.

6. Organisation und Zusammenarbeit

Geschäftsführung und Moderation des Pfarreirates werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten in Delegation wahrgenommen. Sie oder er beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Sie oder er vertritt den Pfarreirat nach aussen.

Der Pfarreirat konstituiert sich selbst.

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

Der Pfarreirat kommt regelmässig einmal monatlich zusammen. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn die Präsidentin/der Präsident, ein Drittel der Mitglieder oder der Pfarrer bzw. der Gemeindeleiter/die Gemeindeleiterin dies verlangt.

Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichentscheid.

Gewählte Pfarreiratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld.

Mitverantwortung erfordert Sachkenntnis. Die vielfältigen Dienste können wirksamer geleistet werden, wenn die Weiterbildung der Pfarreiratsmitglieder entsprechend ihren Fähigkeiten gefördert wird.

Der Pfarreirat kann themenbezogen weitere Mitglieder des Seelsorgeteams, der Kirchenpflege und Vertreterinnen und Vertreter von bestehenden Arbeits- und Projektgruppen einladen. Diese beraten mit, haben jedoch kein Stimmrecht.

Zur Bearbeitung einzelner Themen kann der Pfarreirat Aussenstehende, Arbeitsgruppen oder Projektgruppen einsetzen. Er muss jedoch in diesen Gruppen vertreten sein.

Die Arbeit im Pfarreirat ist vertraulich. Die Mitglieder des Pfarreirates unterstehen der Schweigepflicht.

Der Pfarrer oder der Gemeindeleiter/ die Gemeindeleiterin hat das Vetorecht gegenüber den Entscheidungen des Pfarreirates, wobei das Veto begründet werden muss.

Bei Konflikten innerhalb des Pfarreirates oder zwischen dem Pfarreirat und anderen Parteien wird das direkte Gespräch gesucht. Kann intern die Konfliktsituation nicht überwunden werden, wird externe Beratung/Begleitung, z. Bsp. die ‚Kirchliche Stelle für Gemeindeberatung und Supervision‘, beigezogen.

7. Schlussbestimmungen

Die Statuten des Pfarreirates werden vom Pfarreirat in Absprache mit dem Seelsorgeteam und der Kirchenpflege erarbeitet und der Pfarreiversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Statutenänderungen werden in gleicher Weise erarbeitet und jeweils der nächsten Pfarreiversammlung vorgelegt.

8. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen das Grundlagenpapier vom 15. Juni 2003.

Die Statuten sind an der Pfarreversammlung vom 13. Juni 2004 einstimmig genehmigt worden.

Die Statuten sind im Oktober 2008 im Sinn des Rahmenstatuts für Pfarreiräte im Bistum Chur angepasst und dem Generalvikar vorgelegt worden.

Clara Umberg Widmer
Präsidentin des Pfarreirates

Rolf Bezjak
Gemeindeleiter

Ambros Schuler
Pfarradministrator

Die Approbation erfolgte am 2. September 2009

sig. Paul Vollmar
Generalvikar und Weihbischof